

Bekanntmachung Nr. 076/2007 vom 21.12.2007

Satzung vom 19.12.2007

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung vom 18.12.2007 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
Apparaten
mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses,

Apparaten
ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen
Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen
Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere
dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges oder pornographische
und die Würde des Menschen verletzende Praktiken
zum Gegenstand haben 200,00 €

§ 8 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 a
Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

§ 8 b entfällt

§ 13 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 13
Festsetzung und Fälligkeit

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner bei Anwendung der Regelbesteuerung (nach dem Einspielergebnis) verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats eine Steueranmeldung (Einspielergebnisse des abgelaufenen Monats) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu errechnen.
- (4) Die Stadt setzt nach Prüfung der eingereichten Steueranmeldung die Steuer (ggf. abweichend) fest. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Steuerbescheide zu entrichten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 19.12.2007

Dr. Linkens
Bürgermeister